



REGIONAL PRÄSENT –
BUNDESWEIT KOMPETENT

Bundesministerium der Finanzen
Herrn MDg Dr. Rolf Möhlenbrock
Leiter der Steuerabteilung
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per Mail: brexit-st@bmf.bund.de; VIIB4@bmf.bund.de

BMF-2018-28/SD

Berlin und München, den 26. Okt. 2018

Referentenentwurf eines Gesetzes über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz - Brexit-StBG) – Stellungnahme von aba, ABV und AKA

GZ: **IV C 2 - S 1910/18/10036 :002**
DOK; **2018/0751921**

Sehr geehrter Herr Dr. Möhlenbrock,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für den Referentenentwurf für das Brexit-Steuerbegleitgesetz (Brexit-StBG) und die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Mit Blick auf den Brexit sieht der Referentenentwurf auch finanzmarktrechtliche Regelungen des Pfandbriefgesetzes und des Gesetzes über Bausparkassen vor. Analog Handlungsbedarf sehen wir auch bei der Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung) und der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung, die an verschiedenen Stellen einen EWR-Bezug aufweisen. Hierfür regen wir folgende Ergänzung im Brexit-StBG an:

Änderung der Anlageverordnung

Dem § 6 der Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 769), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 39 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Anlagen, die bis zum 30. März 2019 nach § 2 Absatz 1 getätigt wurden, und deren EU- oder EWR-bezogenen Erwerbbarkeitsvoraussetzungen durch eine entsprechende Anknüpfung an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland erfüllt wurden, können bis zu ihrer Fälligkeit, Ende der Laufzeit beziehungsweise Beendigung der Liquidation weiter gehalten werden und auch für Zwecke der übrigen Vorschriften dieser Verordnung weiterhin der jeweiligen Ziffer des § 2 zugeordnet bleiben. Entsprechend wird für solche Anlagen für

Zwecke des § 3 hinsichtlich der Erfüllung des EWR-Bezugs auf den Erwerbszeitpunkt abgestellt."

Änderung der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung

Dem § 43 der Verordnung betreffend die Aufsicht über Pensionsfonds und über die Durchführung reiner Beitragszusagen in der betrieblichen Altersversorgung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1653) geändert worden ist, wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(4) Anlagen, die bis zum 30. März 2019 nach § 17 Absatz 1 getätigt wurden, und deren EU- oder EWR-bezogenen Erwerbbarkeitsvoraussetzungen durch eine entsprechende Anknüpfung an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland erfüllt wurden, können bis zu ihrer Fälligkeit, Ende der Laufzeit beziehungsweise Beendigung der Liquidation weiter gehalten werden und auch für Zwecke der übrigen Vorschriften dieser Verordnung weiterhin der jeweiligen Ziffer des § 17 zugeordnet bleiben.“

Hinweis: Sollte durch ein Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union ein Übergangszeitraum vorgesehen werden, so dass bis zum 31. Dezember 2020 (oder einen anderen darin bestimmten Datum) das Unionsrecht grundsätzlich weiter auf das Vereinigte Königreich anzuwenden ist und daher für diesen Zeitraum Großbritannien und Nordirland auch für deutsches Recht entsprechend dem "Entwurf eines Gesetzes für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Übergangsgesetz – BrexitÜG)" weiter als Teil der EU angesehen werden, sollte das Datum des 30. März 2019 auf das Ende des Übergangszeitraums (z.B. 31. Dezember 2020) geändert werden.

Für Rückfragen sowie eine vertiefende Diskussion stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Stieffermann
Geschäftsführer



aba – Arbeitsgemeinschaft
betriebliche Altersversorgung e. V.
klaus.stieffermann@aba-online.de
030 3385811-10

Dr. Ulrich Krüger
Geschäftsführer



ABV – Arbeitsgemeinschaft
berufsständischer
Versorgungseinrichtungen e. V.
ukrueger@abv.de
030 80093100

Klaus Stürmer
Hauptgeschäftsführer



AKA – Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e.V.
klaus.stuermer@aka.de
089 9235-8584